

## ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten, sofern nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, auf sämtliche geschäftlichen Prozesse. Änderungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform und erlangen nur Gültigkeit, wenn Sie auch von uns schriftlich anerkannt werden.

### 2. Angebote

Unsere Angebote oder die unser Lieferwerke verstehen sich freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Die dem Kunden übermittelten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben u. dgl. m., sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

### 3. Bestellungen

a) Die uns, bzw. unseren Vertretern übergebenen Bestellungen sind für den Besteller verbindlich und werden durch Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Lieferaktura und nur in dem darin abgegebenen Umfang für uns rechtsgültig.

b) Höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, Transportsperren u. dgl. m. entbinden uns vom Vertrag.

c) Konstruktions- und Formänderungen der bestellten Ware berechtigen den Kunden – soweit damit die Anwendung nicht grundlegend beeinträchtigt ist – nicht zum Vertragsrücktritt.

### 4. Preise

a) Die angegebenen Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, per Kassa, netto, am Ort unseres Firmensitzes,

A-4020 Linz, oder ab Lager unseres Lieferwerkes, exklusive Verpackung, Verladung und Transportversicherung; bei Lieferung aus dem Ausland zusätzlich exklusive Verzollung. Die Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

b) Tritt bei Lieferung von Importwaren zwischen Vertragsabschluss und vollständiger Bezahlung des Kaufpreises eine Erhöhung des betreffenden Devisenkurses ein, erhöht sich der noch offene Kaufpreis im Verhältnis zur Kursänderung. Eine Ermäßigung des betreffenden Devisenkurses bleibt auf den Kaufpreis ohne Einfluss. Alle Preise fußen auf den Kosten (insbesondere auch Zoll- und Frachtkosten) und Preislisten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Falls sich diese bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, so gehen diese Änderungen zu Gunsten, bzw. zu Lasten des Kaufes. Auch wenn ausdrücklich versandspesenfreie Lieferung vereinbart wurde, verpflichtet uns dies nur zur Übernahme der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültig gewesenen tarifräßigen Frachtkosten.

### 5. Erfüllung und Gefahrenübergang

a) Bei Versendung durch uns geht die Gefahr in jedem Fall auch bei Frankolieferungen mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer, bzw. – falls sie vorher einen Spediteur übergeben wird – mit Übergabe an diesen auf den Kunden über. Erfolgt keine Versendung durch uns, geht die Gefahr mit Absendung unserer Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über.

b) Wenn nichts anders vereinbart ist, erfolgt der Versand durch uns und nach bestem Ermessen. Der Versand erfolgt unversichert auf Rechnung des Empfängers, auch bei Frankolieferungen. Für Nachteile, die durch unzureichende Verpackung, Eisenbahn- und Zolldeklarationen entstehen können, haften wir nur, wenn eine ausdrückliche (schriftlich), diesbezügliche Vorschrift des Kunden vorliegt und von uns nicht beachtet wurde.

c) Aufbewahrungsmaßnahmen, aus welchem Grund auch immer, gehen zu Lasten des Kunden.

### 6. Liefertermin und Pönale

a) Die angegebenen Liefertermine sind für uns unverbindlich.

Wir können daher wegen Überschreitung der Lieferfrist in keiner Art für entstandenen Schaden und entgangenen Gewinn haftbar gemacht werden.

Der Kunde kann wegen Überschreitung der Lieferfrist nur dann vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn er selbst allen Verpflichtungen rechtzeitig nachgekommen ist (Beibringung von ihm zu beschaffender Unterlagen und Genehmigungen, Einhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine, etc.) und eine gesetzliche Nachfrist von mindestens 2 Monaten fruchtlos verstrichen ist. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden besteht allerdings auch in diesem Fall nicht. Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

b) Auf „Abruf“ bestellte Waren sind längstens innerhalb eines halben Jahres vom Datum der Bestellung an abzunehmen. Nach Ablauf dieser- oder einer etwa im Einzelfall vereinbarten kürzeren oder längeren Frist, steht uns das Recht zu, nach unserer Wahl die Ware zu liefern (gilt zB für spezielle Sonderanfertigungen, die auf Wunsch des Kunden erfolgt) oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz für erlittenen Schaden und / oder entgangenen Gewinn zu fordern.

c) Alle aus der Nichteinhaltung der Liefertermine erwachsenden Mehraufwendungen hat der Lieferant zu ersetzen. Werden Teillieferungen oder verspätete Lieferungen bzw. Leistungen angenommen, gilt dies nicht als Verzicht auf diese bzw. andere Ansprüche.

d) Wenn nicht anders vereinbart ist wöchentlich von Zulieferern ein Terminplan ohne Aufforderung abzugeben. Fertigungskontrollen sind jederzeit zur Überwachung und Überprüfung des Fertigungsstandes und der Fertigungsqualität ohne vorherige Anmeldung durchführbar.

e) Eine von uns nicht anerkannte Überschreitung des Liefertermins berechtigt uns, eine Pönale von 0,1 % für jeden Tag der Fristüberschreitung bis zu 10 % des Kaufpreises unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte in Abzug zu bringen oder vom Vertrag zurückzutreten.

### 7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, und beginnt im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (vgl. Pkt. 4a). Reklamationen sind bei sonstiger Wirkung des Gewährleistungsanspruches unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Auftreten von Mängeln berechtigt nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles hiervon.

b) Wir leisten Gewähr für sachgemäße Konstruktion, fehlerfreies Material und gute Ausführung der von uns gelieferten, fabriksneuen Maschinen und Industrieeinrichtungen, in dem wir uns unter Ausschluss weitergehender Ansprüche verpflichten, alle Teile welche innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge fehlerhaften Materials oder unsachgemäßer Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, so rasch wie möglich nach unserer Wahl zu reparieren oder auszutauschen. Beim Austausch können auch reparierte, einwandfreie Ersatzteile verwendet werden. Dabei werden die Ersatzteile von uns kostenlos zur Verfügung gestellt. Für die Beschädigung infolge schlechter Aufstellung, unsachgemäßer Beanspruchung oder natürlicher Abnutzung übernehmen wir keine Haftung. Ausgenommen von der Gewährleistung sind alle Aggregate und Teile, die infolge ihres normalen Gebrauches verschleifen oder regelmäßig erneuert oder nachjustiert werden müssen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind ohne Veränderung oder Nacharbeit kostenlos und franko an uns einzusenden. Durch eine Mängelbehebung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Sie endet auch für die Ersatzteile und die Garantiereparatur zum gleichen Zeitpunkt, wie für den ganzen Liefergegenstand. Für diejenigen Waren oder Warenteile, die der Verkäufer von Untertierlieferanten bezogen hat, haftet er nie in weiterem Umfang, als ihm selbst gegen die Untertierlieferanten Gewährleistungsansprüche zustehen.

c) Die Gewährleistung erlischt,

1. wenn von anderer Seite als durch uns Eingriffe oder Änderungen an den von uns gelieferten Waren ohne unsere schriftliche Zustimmung vorgenommen werden,

2. wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden; eine Stundung ändert nichts am Verlust des Gewährleistungsanspruches,

3. wenn der Käufer die Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung, Wartungsvorschriften) nicht befolgt und insbesondere die vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder veranlaßt hat.

d) Zum Ersatz von entgangenen Gewinn sind wir in keinem Falle, zu sonstigem Schadenersatz sind wir nur dann verpflichtet, wenn der Schaden durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

### 8. Zahlung

Bei der Lieferung prompt ab Lager ist der gesamte Kaufpreis 30 Tage ab Fakturdatum ohne Abzug fällig. Bei längeren Lieferzeiten ist 1/3 des Kaufpreises bei Erhaltung der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Versandbereitschaft und der Rest 30 Tage ab Fakturdatum ohne Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der österr. Nationalbank als vereinbart und wir sind berechtigt, die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufzuschieben.

Zahlungen sind nur an uns direkt zu richten; unsere Vertreter sind zur Annahme von Zahlungen nicht berechtigt. Ohne unsere Zustimmung anderweitig geleistete Zahlungen sind für den Kunden nicht schuldbefreiend. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins Terminverlust und damit sofortige Fälligkeit des außenstehenden Fakturenbetrages ein. Sofern die Annahme von Wechseln vereinbart wurde, werden diese nur zahlungshalber hereingenommen.

Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Kunden gegen uns ist ausgeschlossen. Eingehende Zahlungen werden – ungeachtet etwa anders – lautender Widmungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen, dann auf Kapital, bei vereinbarten Teilzahlung auf die am längsten fällige Rate, bei Vorhandensein mehrerer Forderungen auf die am längsten fällige Forderung verrechnet.

### 9. Eigentumsvorbehalt

a) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälliger Zinsen und Eintreibungskosten, bei Wechselzahlung bis zur erfolgten Einlösung der Wechsel, unser uneingeschränktes Eigentum. Während dieser Zeit ist die Veräußerung oder Vermietung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware nicht gestattet.

b) Muss die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor restloser Bezahlung des Kaufpreises zurückgenommen werden, haftet der Kunde für allfällige Schäden durch Abnutzung o.ä. zur Gänze und ungeteilten Hand.

### 10. Rücktritt vom Kaufvertrag

Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so können wir unter gleichzeitiger Einräumung einer Nachfrist von mindestens 8 Tagen, gerechnet von der Absendung des Rücktrittsschreibens, mittels eingeschriebenen Briefes, vom Vertrag zurücktreten, von der Lieferung können wir überdies ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten, falls über das Vermögen des Kunden Konkurs oder Ausgleich eröffnet wird oder uns Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden bekannt werden, durch die uns die entstandene Forderung nicht mehr ausreichend gesichert erscheint. Ist der Kunde bereits im Besitz der Ware, so hat er unverzüglich franko zurückzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Ware bei ihm – gleichfalls auf seine Gefahr und Kosten – abzuholen und der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, einer Besitzentziehung oder Besitzstörung. Der Kunde hat weiters für die Zeit vom Gefahrenübergang auf ihn (Pkt. 4a) bis zum Wiedereintreffen der Ware bei uns ein Benützungsentgelt in der Höhe der ortsüblichen Mietgebühr sowie Ersatz für die in der Zeit eingetretene Beschädigung und sonstige Wertminderung der Ware, für die uns etwa entstandene Demontage- und Transportkosten, sowie für sonstige uns durch die Aufhebung des Vertrages entstandene Schäden zu leisten. Die Höhe der Beschädigung und der Wertminderung wird ausschließlich durch uns fachmännisch festgestellt. Der Kunde hat Anspruch auf Rückzahlung des von ihm bezahlten, nach Abzug obiger Forderungen verbleibenden Kaufpreisteiles; eine Verzinsung desselben erfolgt nicht. Bei nicht markt-gängigen Waren (Sonderanfertigungen) sind wir berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Kunden zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Kaufpreises zu verlangen.

b) Bei Vertragsstornierung durch den Kunden sind wir bei Annahme des Stornos berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine Stornogebühr in Höhe von 10 % zu verlangen.

c) Über sonstige Fälle des Vertragsrücktrittes vgl. Pkt. 2+5

### 11. Reparaturen

a) Bei Übernahme größerer Reparaturen verlangen wir eine Anzahlung. Solange diese nicht geleistet ist, kann mit den Reparaturarbeiten nicht begonnen werden.

Die reparierte Ware ist binnen 14 Tagen nach Verständigung von der erfolgten Reparatur und Rechnungsgeld abzuholen; für in dieser Frist nicht abgeholte Ware wird das für Lagerhalter ortsübliche Lagergeld verrechnet. Ware, die binnen 3 Monaten nach obigem Zeitpunkt nicht abgeholt sind, können von uns freihändig verkauft oder, sofern der voraussichtliche Erlös EUR 40,00 nicht übersteigt, auch vernichtet oder weggeworfen werden. Der Erlös dient in erster Linie zur Abdeckung unserer Ansprüche. Schadenersatzansprüche gegen uns im Zusammenhang mit einem solchen Verkauf können – außer bei Vorsatz oder grobem Verschulden – nicht erhoben werden. Die reparierte Ware kann nur gegen Bezahlung der Reparaturkosten und allfälliger Nebenspesen ausgefolgt werden, eine Übersendung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und stets auf dessen Gefahr und Kosten, die im vorhinein zu bezahlen sind. Bei Reparaturaufträgen erstreckt sich unsere Gewährleistung nur auf die sachgemäße Ausführung der Reparatur und die bei der Reparatur erneuerten Teile, nicht auf das reparierte Gerät selbst. Im übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie bei Lieferung.

b) Bei Übernahme der bloßen Feststellung des Schadens und Ermittlung der voraussichtlichen Reparaturkosten ohne Reparatur (Kostenvoranschlag) gilt Absatz 1 sinngemäß. An die Stelle der Reparaturkosten treten in diesem Falle die Kosten der Feststellung des Schadens und der Erstellung des Kostenvoranschläges.

c) *Unentgeltlich erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich, bei entgeltlich erstellten ist eine Überschreitung von 20 % der Voranschlagssumme zulässig.*

d) *Im übrigen gelten die Punkte 1 bis 7 und 9 dieser Liefer- und Geschäftsbedingungen sinngemäß auch für Reparaturen.*

### 12. Montagen

Für Montagen gelten gesonderte Bedingungen.

### 13. Es gilt österreichisches Recht

Gerichtsstand ist Linz/Österreich.

Linz, Oktober 2005